



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 2/2015

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Deuser / Herr Schultze
Durchwahl 0511 1241-270 / 490
E-Mail Rainer.Deuser@evlka.de
schultze@kirchliche-dienste.de

Datum 3. Februar 2015
Aktenzeichen 4065-5 R 504-2

Neue Energieeinsparverordnung 2014

- Neue Energieausweise jetzt mit Energielabel (Effizienzklassen)
- Immobilienanzeigen (Verkauf / Vermietung) müssen Energiekennwerte enthalten
- Dämmung oberster und unterster Geschossdecken sowie von Gebäudehüllen
- Austauschpflicht ab 01.01.2015 für alte, vor dem 01.01.1985 eingebaute Heizkessel
- Emissionsanforderungen an Holzöfen, Kamine, Herde, Kachelöfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Energieeinsparverordnung (EnEV)** wurde zum **01.05.2014** verändert, das haben Sie der öffentlichen Diskussion sicher schon entnommen. Damit Sie einschätzen können, ob sich Auswirkungen für den Gebäudebestand Ihrer Kirchengemeinde ergeben, möchten wir Sie überblickartig über die Inhalte informieren.

A) Energieausweise

Um Käufern, Mietern oder Pächtern die energetische Qualität von beheizten oder gekühlten Wohn- und Nichtwohngebäuden vergleichbar zu machen, wurden bereits im Jahr 2007 **Energieausweise** verpflichtend eingeführt. Es wird zwischen **Bedarfsausweisen** (beschreibt den energetischen Zustand des Gebäudes sowie der technischen Anlagen und liefert konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Bausubstanz) und **Verbrauchsausweisen** (Verbrauch von mindestens drei aufeinander folgenden Abrechnungszeiträumen - 36 Monate) unterschieden. Der günstigere Verbrauchsausweis besitzt durch die starke Nutzerabhängigkeit eine deutlich eingeschränkte Aussagekraft. Sie gelten grundsätzlich 10 Jahre ab Ausstellungsdatum und müssen künftig eine behördliche **Registriernummer** enthalten. Die Ergebnisse werden in einem EU-einheitlichen Energielabel, wie bereits bei vielen technischen Geräten üblich, den **Energieeffizienz-klassen A+(sehr effizient) bis H (hoher Energiebedarf)** zugeordnet und ausgewiesen.

.../2

Wer in Ihrem Gebiet Energieausweise ausstellt, können Sie u.a. dem Expertenverzeichnis der Deutschen EnergieAgentur entnehmen. <https://www.energie-effizienz-experten.de/>¹

Kurzübersicht zum Geltungsbereich für kirchlich genutzte Gebäude:

Für **Baudenkmale** (Wohn- und Nichtwohngebäude) müssen unverändert **keine Energieausweise** ausgestellt / vorgelegt werden. Soweit es sich um Gebäude handelt, die keine Baudenkmale sind, gilt Folgendes:

1. Kirchen und Kapellen

Für Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind, muss unverändert kein Energieausweis vorgehalten werden.

2. Dienstwohnungen

Für Dienstwohnungen muss kein Energieausweis erstellt werden, da die Vorschriften der EnEV auf Dienstwohnungsverhältnisse keine Anwendung finden.

3. Gemeindehäuser und kirchliche Verwaltungsstellen

Für **Neubauten oder wesentliche Umbauten** muss ein Bedarfsausweis erstellt werden.

Für **Bestandsgebäude** fordert die EnEV Energieausweise bei Nutzflächen von über 500 m² mit „behördlicher Nutzung“ und/oder „starkem Publikumsverkehr“ (ab 09.07.2015 bei behördlicher Nutzung sogar bereits ab 250 m²). Aus der „behördlichen Nutzung“ lässt sich u.E. keine Verpflichtung für kirchliche Verwaltungsgebäude ableiten, weil Gebäude der öffentlichen Hand gemeint sind. Als Nutzfläche für den „starken Publikumsverkehr“ gelten nur die von Besuchern tatsächlich genutzten Flächen. Eine Verpflichtung zur Erstellung bzw. Vorhaltung von Energieausweisen sehen wir ggf. dort, wo die Flächen mit „starkem Publikumsverkehr“ (z.B. in großen Gemeindehäusern) 500 m² überschreiten.

Wenn Sie als Gebäudeeigentümer dennoch freiwillig für diese Gebäude einen Energieausweis (wahlweise als Bedarfs- oder Verbrauchsausweis) aus örtlichen Mitteln erstellen lassen möchten (z.B. Sondermittel für energetische Maßnahmen), um ihn für die Öffentlichkeit gut sichtbar auszulegen, würden wir das begrüßen.

.../3

¹ Das DENA-Expertenverzeichnis verweist auf die zugelassenen Planer und Berater der Bundesförderprogramme:- Energieeffizient Bauen und Sanieren - Unabhängige Vor-Ort-Beratung (BAFA) - Energieeffizient Sanieren für Baudenkmale und für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Evtl. bereits im Rahmen eines örtlichen Gebäudemanagements vorliegende baufachliche Bestandserhebungen (Energiegutachten, Sanierungskonzepte o.ä.) sollten vorrangig betrachtet werden.

4. Kindergärten

Für **Neubauten oder wesentliche Umbauten** muss ein Bedarfsausweis erstellt werden.

Bei Kindergärten mit einer Nutzfläche über 500 m² (**Bestandsgebäude**) muss wegen des vorhandenen „starken Publikumsverkehrs“ ein Energieausweis (wahlweise als Bedarfs- oder Verbrauchsausweis) ausgestellt und an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle ausgelegt werden. Beim Bedarfsausweis sind dies die Seiten 1 und 2, beim Verbrauchsausweis die Seiten 1 bis 3. Als Nutzfläche gelten auch hier nur die von Besuchern tatsächlich genutzten Flächen.

5. Wohngebäude (u.a. Wohn-, Alten und Pflegeheime)

Bei Wohngebäuden, zu denen auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime gerechnet werden, muss der Verkäufer, Vermieter oder Verpächter spätestens bei Besichtigung (statt – wie bisher – nur auf Verlangen) einen Energieausweis oder eine Kopie davon – wahlweise als Bedarfs- oder Verbrauchsausweis - vorlegen oder deutlich sichtbar auslegen.

Gebäude mit fünf oder mehr Wohnungen oder für die der Bauantrag ab dem 01.11.1977 gestellt wurde oder die schon bei Baufertigstellung die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung vom 11.08.1977 eingehalten oder durch spätere Modernisierungen erreicht haben, benötigen nur einen Verbrauchsausweis.

6. Gemischt genutzte Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude)

Für diese Gebäude können Bedarfs- oder Verbrauchsausweise getrennt nach Nutzungsbereichen erstellt werden.

B) Veröffentlichung von Immobilienanzeigen

Neu ist die verpflichtende Vorlage und Angabe von Inhalten des Energieausweises bei Vermietung, Verpachtung oder Verkauf eines Gebäudes, eines bebauten Grundstücks, grundstücksgleichen Rechtes, einer Wohnung oder eines Teileigentums.

Bereits die Immobilienanzeige muss folgende Angaben enthalten:

- die Art des Energieausweises (Bedarfs- oder Verbrauchsausweis),
- den Endenergiebedarf oder -verbrauch,
- den wesentlichen Energieträger für die Beheizung,

- bei Wohngebäuden das Baujahr und die Energieeffizienzklasse (gilt nicht für Gebäude mit gültigem Energieausweis nach bisherigem Recht ohne Effizienzklasse)
- bei Nichtwohngebäuden den Energiebedarf oder Energieverbrauch getrennt nach Wärme oder Strom.

C) Dämmung oberster und unterster Geschossdecken und Gebäudehüllen

Bereits bisher galt, dass zugängliche Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken), die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz² erfüllen, **bis zum 31.12.2015 nachträglich zu dämmen** sind, sofern dies wirtschaftlich möglich ist. Diese Pflicht gilt neuerdings als erfüllt, wenn das Dach darüber gedämmt ist.

Von der Nachrüstpflicht sind deshalb vermutlich nur wenige Gebäude betroffen³. Allerdings halten wir die Maßnahme aus Klimaschutzgründen und wirtschaftlicher Sicht für sehr sinnvoll, da sich der Wärmeverlust über die oberste Geschossdecke i.d.R. durch vergleichsweise einfache bauliche Ausführungen bei geringer Beeinträchtigung der Gebäudenutzung während der Sanierung und zu vergleichsweise geringen Kosten reduzieren läßt. Damit rentiert sich diese energetische Sanierungsmaßnahme im Regelfall bereits nach wenigen Jahren. Ebenso wirtschaftlich kann die Dämmung der unteren Geschossdecke (Kellerdecke) sein.

Mit der Verbesserung des Wärmeschutzes, z.B. durch Dämmmaßnahmen an der **Gebäudehülle**, kann sich die Luftdichtigkeit der Gebäude erhöhen. Aus diesem Grund sind teilweise lufttechnische Anlagen zur kontrollierten Belüftung erforderlich. Sie sollten zur weiteren Minderung des Wärmeverlustes und zur Erhöhung der Effizienz mit Wärmerückgewinnungssystemen ausgestattet sein.

D) Austausch alter, nach dem 01.01.1985 eingebauter Heizkessel

CO²-arme und -effiziente haustechnische Anlagen sind ein wichtiger Bestandteil zur Senkung gebäudebezogener CO²-Emissionen. So dürfen „Eigentümer von Gebäuden [...] **Heizkessel**, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und **vor dem 01.01.1985 eingebaut oder aufgestellt** worden sind, **ab 2015 nicht mehr betreiben**“. Im Weiteren ist geregelt, dass Öl- und Gasheizungen nach Ablauf von 30 Jahren nicht weiter betrieben werden dürfen.

.../5

² *Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02; entspricht Wärmedurchgangskoeffizient von $U = 1,11 \text{ W/m}^2\text{K}$*

³ *Vorrangig Gebäude der Baujahre vor 1948 und zwischen 1949-1959*

Vorhandene **Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel** und heizungstechnische Anlagen mit weniger als 4 oder mehr als 400 Kilowatt Nennwärmeleistung sind von dieser Regelung **nicht betroffen**. Außerdem sollen in ungeheizten Räumen befindliche, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen zur Begrenzung der Wärmeverluste gedämmt werden.

E) Emissionsanforderungen an Holzöfen, Kamine, Herde, Kachelöfen

Bereits im März 2010 ist die „Kleinf Feuerungsanlagenverordnung“ (1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes/ 1. BImSchV) novelliert worden. Betroffen sind kleine und mittlere Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe wie Holz, z.B. Kamin- und Kachelöfen, Herde, offene Kamine. Der annähernd CO²-neutrale Brennstoff Holz sorgt in Verbindung mit moderner Heiztechnik für angenehme Wärme, doch gerade alte Einzelraumfeuerungsanlagen verursachen oft einen sehr hohen Schadstoffausstoß. Die Novelle der 1. BImSchV gibt für die Grenzwerte der Emissionen bei bestehenden Holzfeuerungsanlagen einen **Stufenplan** vor. **Ab dem 01.01.2015** muss für Einzelraum-Feuerungsanlagen (Inbetriebnahme bis Jahresende 1974) und für Zentralheizungen für feste Holzbrennstoffe (Inbetriebnahme bis Jahresende 1994), der **Nachweis zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der aktuellen Stufe** erbracht werden.

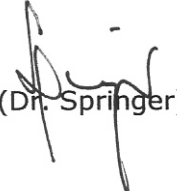
Der bevollmächtigte Schornsteinfeger kann Sie über die einzuhaltenden Grenzwerte, bestehende Übergangsfristen sowie Bedienung und Lagerung fester Brennstoffe informieren.

F) Texte im Internet:

www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=23820.html

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_1_2010/gesamt.pdf

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und

Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände

Durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände

und die Kirchenämter / Kirchenkreisämter

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Landessuperintendenturen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)

Ämter für Bau- und Kunstpflege (mit Abdrucken für die Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen